



## Merkblatt zur Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz in langer Form

### Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Bei der Aufarbeitung sind zur eigenen Sicherheit die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Forsten einzuhalten. z.B.:

- Keine Alleinarbeit beim Einsatz einer Motorsäge oder einer Seilwinde
- Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schutzkappe und Schnitsschutzeinlage, Sicherheitshandschuhe)
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge verboten

**Der Nachweis eines qualifizierten Motorsägenlehrgangs nach Modul A der DGUV Information 214-059 ist Voraussetzung für den Erwerb von Brennholz aus dem Stadtwald.** Die vor dem 01.10.2016 eingereichten Kurs-bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Ältere Motorsägenlehrgänge werden weiterhin anerkannt, wenn sie inhaltlich den Modulen 1 und 2 der früheren GUV-I 8624 entsprechen.

### PEFC-Zertifizierung

Der Stadtwald Esslingen ist PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist von elementarer Bedeutung: z.B. Verwendung von biologisch abbaubaren Sägekettenhaftölen und benzolarmen Sonderkraftstoffen.

### Haftung

Der Brennholzkäufer haftet für alle Schäden gegenüber Dritten; für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden, insbesondere an Boden und Bestand, behält sich die Stadt Esslingen am Neckar Schadenersatzansprüche vor.

### Maschinen und Geräte

Zulässig sind nur Maschinen und Geräte, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

→ Für Motorsägen darf nur biologisch abbaubares Kettenöl und ab 2013 nur noch benzolarmen Sonderkraftstoff verwendet werden. Alle anderen Öle und herkömmliches Benzin sind verboten! Der Einsatz von Seilwinden bei der Aufarbeitung von Flächenlosen ist nicht gestattet!

### Fahren im Wald

→ Im Wald darf nur auf befestigten Fahrwegen mit max. 30 km/h gefahren werden. Das Befahren von Waldflächen (auch Rückegassen und Maschinenwege) außerhalb der befestigten Fahrwege ist seit dem 01.10.2010 verboten!

An Sonn- und Feiertagen darf nicht gefahren (und gearbeitet) werden. Die Waldschranken sind nach jeder Durchfahrt zu schließen.

### Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist

Das Brennholz darf nur während der Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist (i.d.R. 3 Monate nach Kauf) aufgearbeitet und zwischengelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. Wege, Gräben, Böschungen und Dolen sind von Holz und Reisig freizuräumen. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Abdeckung des Holzes mit Plastikfolien oder sonstigen Materialien ist verboten. Abdeckungen werden auf Kosten des Verursachers entfernt.

### Flächenlose

Es darf nur das, was zum Zeitpunkt des Verkaufs im Bestand liegt, aufgearbeitet werden. Liegendes Totholz (Aufschrift „Totholz“), stehende Bäume (auch abgebrochene), sowie hoch abgesägte Stöcke (Abweispfähle) dürfen nicht aufgearbeitet werden. Nach Ablauf der vereinbarten Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist geht alles Holz (auch das aufgearbeitete) wieder in das Eigentum der Stadt Esslingen über. Die Stadt Esslingen kann dieses Holz dann weiterveräußern oder selbst verwerten. In begründeten Einzelfällen (z.B. schwere Erkrankung), kann die Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist verlängert werden, wenn dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Grünflächenamt formlos (auch telefonisch) beantragt wurde. Es besteht kein Anspruch auf Fristverlängerung. Nach Ablauf der Frist hat der Flächenloskäufer kein Recht mehr den Wald zu befahren und weiter an seinem Flächenlos zu arbeiten oder Holz abzufahren. Die Weitergabe eines Flächenloses an einen Dritten bedarf der Genehmigung des Grünflächenamtes.

### Brennholz-lang (Polterholz)

Nach Ablauf der Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist kann die Stadt Esslingen Lagergeld erheben. Das Lagergeld beträgt 1,-€/Festmeter und Tag ab dem Zeitpunkt der

Festsetzung des Lagergeldes für das zu diesem Zeitpunkt noch im Wald vorhandene Holz. Die Holzmenge wird vom Grünflächenamt geschätzt.

#### **Verkaufsbestimmungen**

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald für Baden-Württemberg. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Der Käufer anerkennt diese Bestimmungen mit dem Kauf des Holzes. Bei Flächenlosen können Verstöße zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises führen. Grundsätzlich können Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes zum Ausschluss aus dem Holzverkauf im Stadtwald Esslingen führen.

#### **Kontakt und Schrankenschlüsselausgabe/-rücknahme; Adressen von Anbietern von Motorsägenkursen**

Stadt Esslingen am Neckar, Grünflächenamt, Ritterstr. 17, 73728 Esslingen am Neckar  
Tel. 0711/3512-2686 (Sekretariat), Fax -2992, [www.esslingen.de](http://www.esslingen.de)

**Rückfragen** beantwortet Herr Petrowsky unter **Tel. 0711/3512-2519**

Schrankenschlüssel können beim Grünflächenamt für die Dauer der Aufarbeitung ausgeliehen werden.